VERORDNUNG
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(Änderungen vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung[1] wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VKVG)

Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e^{bis}, g und h

[1]Der Regierungsrat hat:
e^{bis}) die Höchstzahl für die Beschränkung von Leistungserbringern festzulegen (Art. 55a und 55b KVG);
g) den Kantonsbeitrag nach Artikel 60 Absatz 1 und 4 KVG festzusetzen;
h) alle Aufgaben zu erfüllen, die die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung der Kantonsregierung überträgt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 3 Zuständige Direktion[2]

[1]Die zuständige Direktion[3] vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und diese Verordnung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

[2]Sie entscheidet zudem über vorsorgliche Massnahmen in Tarifverfahren.

ENTWURF

[1] RB 20.2202
[2] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[3] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 4a Sozialversicherungsstelle Uri

Soweit der Kanton dafür zuständig ist, vollzieht die Sozialversicherungsstelle Uri:

a) die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung;
b) die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG);
c) die Aufgaben im Rahmen der Versicherungspflicht.

Artikel 4c Verwaltungskosten

[1]Der Kanton vergütet der Sozialversicherungsstelle Uri den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Aufgaben nach Artikel 4a.

[2]Der Regierungsrat schliesst mit der Sozialversicherungsstelle Uri eine Vereinbarung über den Vollzug der Aufgaben nach Artikel 4a ab. Darin werden die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung und der Vergütung festgehalten. Die Entschädigung kann in Form von leistungsabhängigen Pauschalen erfolgen.

Artikel 8a Ausnahmen von der Versicherungspflicht (neu)

Die Sozialversicherungsstelle Uri entscheidet über Gesuche zur Befreiung von der Versicherungspflicht. Sie kann Dritte zur Erfüllung der Aufgaben beiziehen.

Artikel 12 Geheimhaltungspflicht

[1]Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der sozialen Krankenversicherung beteiligt sind, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.

[2]Folgenden Behörden dürfen Auskünfte zur Prämienverbilligung erteilt werden:

a) den Behörden zur Veranlagung der direkten Steuern der natürlichen Personen;

ENTWURF

b) den Behörden zur Prüfung der Beitragsvoraussetzungen für Ausbildungsbeiträge.

Artikel 12a Rechtspflege

[1]Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[4], soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen.

[2]Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsstelle Uri gestützt auf diese Verordnung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Einsprache bei der Sozialversicherungsstelle Uri erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

[3]Gegen Einspracheentscheide der Sozialversicherungsstelle Uri kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Artikel 15a Bewilligung

Das Verfahren für Bewilligungen (Art. 41 Abs. 1bis Bst. b Ziff. 2 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG).

II.

Die Verordnung vom 16. Juni 2010 über die Akut- und Übergangspflege[5] wird aufgehoben.

III.

[4] RB 2.2345
[5] RB 20.2235

ENTWURF

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident:
Die Ratssekretärin:

ENTWURF